Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

10. Jahrgang

Montag, 27. September 2004

Nummer 8

Aus dem Inhalt:

- ♦ Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ♦ Satzung über die Sondernutzung an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ribnitz-Damgarten
- **♦** Besetzung des Ortsbeirates Klockenhagen
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der III. Änderung und III. Ergänzung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Bienenhof Klockenhagen"
- ♦ Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Richtenberger Straße"
- ♦ Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Körkwitzer Weg", für den Bereich östlich der B 105 (einschließlich der B 105)
- ♦ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Gültigkeit der Gemeindewahl
 - Vorzeitige Ablösung von Ausgleichsbeträgen
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ♦ Hinweis zur Rückgabe von Lohnsteuerkarten für das Jahr 2003

Sprechtag der Schiedsstellen

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121 (zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

7. Oktober 2004, 19:00 - 20:00 Uhr

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

21. Oktober 2004, 17:00 - 18:00 Uhr

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

2. Oktober 2004, 09:00 - 11:00 Uhr

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

12. Oktober 2004, 13:00 - 17:00 Uhr Ribnitz, Boddenkliniken, Sandhufe 2

13. Oktober 2004, 14:00 - 18:00 Uhr Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

> 25. Oktober 2004, 09:00 - 13:00 Uhr Finanzamt Ribnitz, Sandhufe 3

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich zu beteiligen.

Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 28. April 2004 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel I

Die 1. Neufassung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt vom 13. September 2001 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 4. Mai 2004

Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe Bürgermeister

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28. April 2004 und Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern als Rechtsaufsichtsbehörde (Straßenaufsichtsbehörde) vom 22. September 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten. Sondernutzung ist jede Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung im Sinne des § 1 dieser Satzung liegt vor, wenn die Benutzung von Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinausgeht.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht überwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Eine Sondernutzung nach dieser Satzung liegt auch vor, wenn folgende Beeinträchtigungen bestehen:
- 1. Anbringen und Unterhalten von Anlagen auf, unter und über öffentlichen Straßen
- 2. Transporte mit Schwerlasten und Gefahrengütern
- 3. Einschränkungen durch Veranstaltungen
- 4. Befahren mit Kettenfahrzeugen
- 5. Be- und Überfahren von Gehwegen

- Aufgrabungen jeder Art
- 7. Aufstellen von Gerüsten u. a. Baustelleneinrichtungen
- 8. Lagern von Material, Gegenständen, Anhängern, Containern u. ä.
- 9. Sperrung oder Einschränkung des Verkehrs
- 10. Nutzung für Handel und Werbung
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung gemäß dieser Satzung der Erlaubnis der Stadt Ribnitz-Damgarten (Sondernutzungserlaubnis).
- (5) Sondernutzungen sind erlaubnis- und gebührenpflichtig.

§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Ribnitz-Damgarten mindestens 10 Werktage vor Beginn der Nutzung schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss Erläuterungen zu Art, Umfang, betreffenden Straßenteil und Dauer der Sondernutzung enthalten.
- (3) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür können vom Erlaubnisnehmer angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, alle mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Nach Erlöschen oder bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die benutzten Flächen auf Straßen, Wegen und Plätzen in den vorherigen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 4 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Gebührenberechnung
- 1. Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- 2. Bei Gebühren, die auf wöchentlicher oder monatlicher Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- 3. Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.
- (4) Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Fälligkeit
- Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe des Erlaubnis- und Kostenbescheides, bzw. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem im nachträglichen Erlaubnisverfahren festgesetzten Beginn der Sondernutzung.
- (6) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
- 1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
- 2. Sondernutzungen durch zugelassene politische Parteien zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen in Form von Stellschildern, Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts. Entsprechendes gilt für politisch orientierte Veranstaltungen sowie kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen. Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.
- 3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- 4. Lagerung bis zu 24 Stunden von Gegenständen aller Art einschließlich Kohlen und festen Brennstoffen, soweit sie nicht erheblich den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen
- 5. Sondernutzungen der in der Gebührenstelle 3 der Gebührentabelle aufgeführten Art, soweit die Stadt Ribnitz-Damgarten städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen durchführt oder in ihrem Auftrag durchführen lässt.
- 6. Das Aufstellen von Mülltonnen und das Lagern von Sperrmüll vor dem Grundstück am Abfuhrtag bzw. an bestätigten Stellplätzen, wenn keine andere Möglichkeit besteht.
- 7. Das Aufstellen von Informationskästen und Ständen der Stadt Ribnitz-Damgarten.
- (7) Im Übrigen kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

g 5 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 6 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzung erlischt
- durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße
- durch Zeitablauf
- durch Widerruf
- wenn der Erlaubnisnehmer von der Erlaubnis innerhalb von drei Monaten keinen Gebrauch macht.
- (2) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer selbst zu verantworten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Erfolgt durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ein Widerruf der Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu verantworten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7 Verstöße

(1) Bei Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen ohne Erlaubnis, werden im nachträglichen Verfahren die doppelten Gebühren gemäß Gebührentabelle erhoben.

(2) Kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach oder werden Autowracks, Schutt, Müll u. a. Gegenstände, auch Werbungen, verbotswidrig aufgestellt, abgestellt bzw. abgelegt, kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Ribnitz-Damgarten oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt vom 4. Juli 1990 und die Gebührensatzung über die Sondernutzung an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt vom 13. September 2001 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 24. September 2004

Bürgermeister

<u>Anlage</u>

Gebührentabelle zu § 4 der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Ribnitz-Damgarten

Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr EUR	Mindestgebühr EUR
1	Aufstellen von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) pro m² - jährlich	10,00	25,00
2	Automaten		
2.1	Warenautomaten für jeden angefangenen m ² je Stück - jährlich	13,00 - 50,00	
2.2	Sonstige Automaten auf Verkehrsflächen		
	insbes. Spielgeräte u. a. Leistungsautomaten pro m² je Stck monatlich	0,80 - 3,00	
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Aufgrabungen sowie Lagerung von Baumaterialien		
2.1	pro m²	0.80	15.00
3.1 3.2	monatlich wöchentlich	0,80 0,26	15,00 5,00
		,	,

Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr EUR	Mindestgebühr EUR
4	Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Std. lagern, sofern keine andere Gebührenstelle anzuwenden ist, pro m²		-
4.1 4.2	monatlich wöchentlich	0,80 0,15	15,00 5,00
5	Vitrinen (max. 0,80 x 2 m) - jährlich	26,00 - 50,00	
6	Auslage- und Schaukästen an baulichen Anlagen		
6.1 6.2	bis 30 cm Tiefe - jährlich über 30 cm Tiefe - jährlich	5,00 10,00	
7 7.1 7.2 7.3	Schaustellungen, Ausstellungen Zirkusse, Revuen pro m² - Veranstaltungstag Messen und Ausstellungen pro m² - täglich Sonstige Veranstaltungen pro m² - täglich	0,01 0,10 0,10	
8	Tannenbaumverkauf pro m² - wöchentlich	0,36	
9	Straßencafé u. ä., Tische und Stühle pro m² monatlich	1,00 - 1,50	15,00
10	Straßenhandel außerhalb der Räume gewerblicher Niederlassungen		
10.1 10.2	pro m² - wöchentlich pro m² - monatlich	0,13 - 1,00 0,50 - 1,50	5,00 10,00
11	Verkaufseinrichtungen in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbetreibenden		
11.1 11.2	pro m ² - wöchentlich pro m ² - monatlich	0,13 - 1,00 0,50 - 1,50	5,00 10,00
	•	0,50 1,50	10,00
12 12.1 12.2	Werbungen Werbeveranstaltungen pro m² - täglich Verteilen von Werbezetteln pro Verteiler	0,10	25,00
12.3	täglich Plakatwerbung an Lichtmasten	2,50	5,00
	pro Stück/Tag	0,15	5,00
12.4	Fahrradständer mit Werbeschild pro Monat	2,50	5,00
13	Aufstellen von Werbeanlagen, Leucht- reklamen, Schildern, Spruchbändern und		
13.1 13.2 13.3	Fahnen einschl. Pfosten und Masten gewerblich bis 1 Jahr längerdauernd - jährlich nichtgewerblich	10,00 - 250,00 26,00 - 51,00 gebührenfrei nach § 4 Absatz 7	

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe Bürgermeister

Ortsbeirat der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Ortsbeirat Klockenhagen

Bastian, Volker Birkenweg 11
Borchert, Ulrich Zum Wallbach 19

Kreitlow, Eckart Bei den Borger Tannen 6 Kummerow, Edeltraud Bei der Klosterkirche 6 Lindemann, Jörg Mecklenburger Straße 18

Papenhagen, Angelika Heidestraße 3

Röwer, Reinhardt Mecklenburger Straße 27

III. Änderung und III. Ergänzung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 15. September 2004 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der III. Änderung und III. Ergänzung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Entwurf des Erläuterungsberichtes dazu liegen vom 5. Oktober 2004 bis 8. November 2004 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 07:00 - 12:30 Uhr

Das Planverfahren beinhaltet Änderungs- und Ergänzungsflächen im gesamten Stadtgebiet Ribnitz-Damgarten.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Planentwurf und dem Entwurf des Erläuterungsberichtes schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten <u>zur Information</u> aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Bienenhof Klockenhagen"

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 15. September 2004 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Bienenhof Klockenhagen", aufzustellen.

- 1. Für das Flurstück 75/12 der Flur 2 Gemarkung Klockenhagen wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.
- 2. Das Plangebiet wird begrenzt:
- im Norden durch die Mecklenburger Straße (Flurstück 69/3 der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen) bzw. durch die Wohnbebauung im Bereich der Flurstücke 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 75/13 und 75/14 der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen
- im Osten durch das unbebaute Flurstück 78/13 der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen
- im Süden durch das Grabenflurstück 79/8 der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen
- im Westen durch die Bäderstraße (Flurstück 75/3 der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen)
- 3. Es werden folgende Planziele angestrebt:
- Errichtung eines Multifunktionsgebäudes für die Unterbringung einer Schau-Imkerei, von Ausstellungsräumen, gastronomischer Einrichtung und 6 Ferienwohnungen
- Errichtung eines Bienenhauses (ca. 3 m x 4 m) und einer Carportanlage
- Schaffung von Stellplätzen
- Anlage eines Bienen-Lehrpfades sowie eines Spielplatzes/Grillecke
- Errichtung eines Wohnhauses (für den Betreiber der Schau-Imkerei) einschließlich Nebengebäude und Nebenanlagen
- Sicherstellung der Erschließung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
- 4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:
- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Richtenberger Straße", gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 15. September 2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 41, "Wohnbebauung Richtenberger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 wird begrenzt:

- im Norden durch das ehemalige Gelände der Kraftverkehrsgesellschaft und die Straßenmeisterei des Straßenbauamtes Straßund
- im Süden durch vorhandene Wohnbebauung
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung
- im Osten durch einen Wildhandel

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Richtenberger Straße", tritt mit Ablauf des 27. September 2004 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 41, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

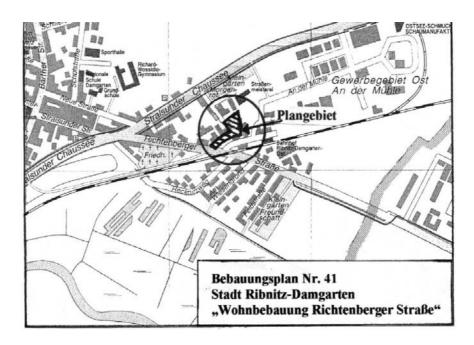
Montag, Mittwoch 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Körkwitzer Weg", für den Bereich östlich der B 105 (einschließlich der B 105), gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 30. Oktober 1996 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 19, "Körkwitzer Weg", für den Bereich östlich der B 105 (einschließlich der B 105), begrenzt im Norden durch die nördliche Fahrbahnkante der Straße "Am See", im Osten durch die östliche obere Böschungskante des "Klosterbaches", im Süden durch die nördliche Fahrbahnkante der "Rostocker Straße" und im Westen durch die westliche Fahrbahnkante der Straße "Am See", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Am 19. Februar 2003 und 15. September 2004 fasste die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten in öffentlicher Sitzung satzungsergänzende Beschlüsse.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 19 für den Bereich östlich der B 105 (einschließlich der B 105) wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Körkwitzer Weg", für den Bereich östlich der B 105 (einschließlich der B 105) tritt mit Ablauf des 27. September 2004 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 19, einschließlich der Begründung für den Bereich östlich der B 105 (einschließlich der B 105), ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

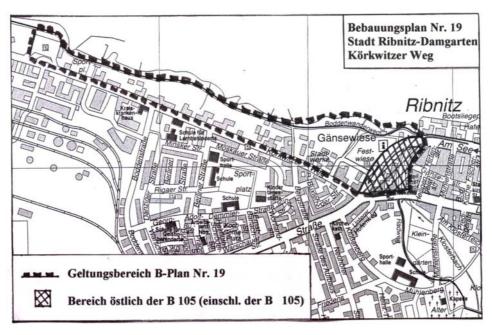
Montag, Mittwoch 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 15. September 2004

- für die Wahlperiode 2004 2009 Herrn Adalbert Hogh-Janovsky zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters und Herrn Stefan Krause zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.
- die Gemeindewahl vom 13. Juni 2004 mit dem vom Gemeindewahlausschuss am 14. Juni 2004 festgestellten Wahlergebnis für gültig erklärt.
- Frau Bärbel Bunkowski, wohnhaft Damgartener Weg 1, und Herrn Herwin Zühlsdorff, wohnhaft Behrenshäger Weg 1 a, in den Ortsbeirat Tempel sowie Frau Ilonka Zobel, wohnhaft Verbindungsweg 1, in den Ortsbeirat Langendamm gewählt.
- folgende Eilbeschlüsse des Hauptausschusses genehmigt:
 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2004 mit seinen geänderten Anlagen
 - Ermächtigung des Bürgermeisters zur Kreditaufnahme im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004
- die Verfahrensweise zur vorzeitigen Ablösung von Ausgleichsbeträgen in den Sanierungsgebieten der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossen. Den Beitragspflichtigen werden bei Abschluss einer Ablösevereinbarung folgende Abschläge auf den Ausgleichsbetrag eingeräumt:
 - bei Vertragsabschluss bis zum 31. Dezember 2004
 bei Vertragsabschluss bis zum 30. Juni 2005
 20 %
 17 %
 - bei Vertragsabschluss bis zum 31. März 2006 10 %

Ab 31. März 2006 werden keine Abschläge mehr gewährt. Die Stadt selbst und ihre Eigengesellschaften sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie zahlen die vollen Ablösebeträge bis zum 31. März 2005.

- auf der Grundlage der betriebswirtschaftlichen Analyse der Firma Grieger Mallison Consult GmbH beschlossen, den Zusatzbetrag zur Sicherung des Badbetriebes der Bodden-Therme zu erhöhen.
- die durch den Hauptausschuss erfolgten Vergaben der Bauleistungen
 - Dachsanierung Grund- und Realschule Ribnitz-Damgarten, G.-A.-Demmler-Straße
 - Modernisierung und Instandsetzung Deutsches Bernsteinmuseum Los 9 (Zimmerer, Maurer-, Stahl- und Betonarbeiten) sowie Los 10 (Dachdecker-, Klempner- und Blitzschutzarbeiten)
 - Reitweg Klockenhagen Brücke über den Wallbach

an die Firma Voß & Herrmann Bau GmbH Langendamm bestätigt und den Abschluss entsprechender Verträge genehmigt.

• die Beschlüsse zur Veräußerung folgender Liegenschaften aufgehoben:

Pütnitz, B-Plan 17, Am Gutspark

Objekt: Gemarkung Pütnitz, Flur 2, neu zu bildendes Flurstück 203, Parzelle 1, ca. 1.008 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Pütnitz, B-Plan 17, Am Gutspark

Objekt: Gemarkung Pütnitz, Flur 2, neu zu bildendes Flurstück 220, Parzelle 15, ca. 1.073 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Damgartener Chaussee

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Flurstücke 148/2, 88 m² und 380/20, 19 m², LGB 96

und 7678

Zweck: Zusammenführung von Grund und Boden und Gebäude, Vergabe eines Erbbau-

rechtes

Ribnitz, Richard-Suhr-Siedlung

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstück 239/114, 254 m² und 239/115, 256 m²,

LGB 5770

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

• beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Richard-Suhr-Siedlung

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Trennstück aus dem Flurstück 239/16, ca. 508 m²,

LGB 5770

Zweck: Bau eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Damgartener Chaussee

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Flurstücke 148/2, 88 m² und 380/20, 19 m², LGB 96

und 7678

Zweck: Zusammenführung von Grund und Boden und Gebäude, Arrondierung des

Hausgrundstückes (Änderung des Zwecks)

Pütnitz, B-Plan 17, Am Gutspark

Objekt: Gemarkung Pütnitz, Flur 2, neu zu bildendes Flurstück 203, Parzelle 1, ca. 1.008 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses (zusätzlicher Bewerber)

Ribnitz, Sanierungsgebiet Südlicher Rosengarten

Objekt: Vergabe eines Wegerechtes auf dem neu zu bildenden Flurstück 304/a aus dem Flur-

stück 304/1, Flur 16, Gemarkung Ribnitz, ca. 204 m², gebucht im Grundbuch von Ribnitz-Damgarten, Blatt 725 als dienendes Grundstück zu Gunsten des neu zu bildenden Flurstückes 304/d aus dem Flurstück 304/1, Flur 16, Gemarkung Ribnitz, gebucht

im Grundbuch von Ribnitz-Damgarten, Blatt 725 als herrschendes Grundstück

Zweck: Rechtlich gesicherte rückwärtige Zuwegung des Hausgrundstückes Lange Straße 20 auf

dem neu zu bildenden Flurstück 304/d aus dem Flurstück 304/1, Flur 16, Gemarkung Ribnitz, gebucht im Grundbuch von Ribnitz-Damgarten, Blatt 725, vom Südlichen

Rosengarten aus

Ribnitz, Gewerbegebiet West II

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 7, Flurstück 234/6, 148 m², LGB 7809; Flurstücke 246/11,

1.054 m² und 246/15, 359 m², LGB 5989 sowie Flur 8, Flurstück 212/16, 395 m²,

LGR 5536

Zweck: Errichtung und Betrieb einer Kfz-Prüfstelle, Vergabe eines Erbbaurechtes

Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2003

bis spätestens 31. Dezember 2004 an das Finanzamt

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte zu erteilen bzw. sollte eine solche nicht vorliegen, eine besondere Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist die Lohnsteuerbescheinigung auf der Freistellungsbescheinigung nach § 3 Nr. 39 i. V. m. § 39 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu erteilen.

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Lohnsteuerkarte 2003, die besondere Lohnsteuerbescheinigung 2003 oder die Freistellungsbescheinigung 2003 nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder Ablauf des Gültigkeitsjahres (31. Dezember 2003) unverzüglich zu übergeben.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen und Freistellungsbescheinigungen, die den Arbeitnehmern nicht ausgehändigt wurden, beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt bis zum 31. Dezember 2004 einzureichen.

Arbeitnehmer und andere Personen, die noch im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 2003 sind, haben diese ebenfalls spätestens bis zum 31. Dezember 2004 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Lohnsteuerkarte einer Einkommensteuererklärung beizufügen ist.

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2004 Dr. Beate Brosien Einwohnermeldeamt